

# Bekanntmachung

## 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Teilgebiet „Wohnanlage Zerf“ (vormals: „Seniorenzentrum Zerf“) der Ortsgemeinde Zerf);

### Änderungsbeschluss

#### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

#### Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Zerf hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 den Beschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenzentrum Zerf“ gefasst. Die Bezeichnung des Bebauungsplans wurde geändert in „**vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Teilgebiet „Wohnanlage Zerf“**“.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt (Abgrenzungsplan).

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gebäudes mit 22 Wohnungen sowie Büro- und Geschäftsräumen (untergeordnet) geschaffen werden. In der Sitzung am 26.02.2024 billigte der Ortsgemeinderat den Planentwurf und beschloss, auf Grundlage dieses Entwurfes die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

#### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Hierzu liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen samt Begründung in der Zeit vom

**23.05.2024 bis einschl. 31.05.2024**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Bauamt, Schlossberg 6, Raum 1. OG 43, 54439 Saarburg, während der unten stehenden Sprechzeiten aus. Die Öffentlichkeit kann sich bis zum 31.05.2024 zu der Planung äußern.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**03.06.2024 bis einschl. 05.07.2024**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Bauamt, Schlossberg 6, Raum 1. OG 43, 54439 Saarburg, während der unten stehenden Sprechzeiten. Während der vorgenannten Frist liegen die nachfolgenden Unterlagen zur Einsichtnahme aus:

- Entwurf des Bebauungsplans „Wohnanlage Zerf“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Wohnanlage Zerf“

Die Bekanntmachung sowie die o. g. Unterlagen sind ebenso gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter der Internetadresse <https://www.saarburg-kell.de/bauen-wirtschaft/ausschreibungen-und-offenlagen/offenlagen/> veröffentlicht.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Stellungnahmen zur Planung können während der Offenlegungsfrist mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail ([planungsbeteiligung@saarburg-kell.de](mailto:planungsbeteiligung@saarburg-kell.de)) vorgebracht werden.

Sprechzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell:

- montags bis freitags von 08.30 - 12.00 Uhr
- donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
- donnerstags (zusätzlich nach Vereinbarung) von 16.00 - 18.00 Uhr

Zerf, den 14.05.2024

Ortsgemeinde Zerf

gez. Rainer Hansen

Ortsbürgermeister